

liche Angelegenheiten betreibt und sich mit einem anderen Vereine in Verbindung setzt, auszusprechen sei, sondern die Auflösung unter allen Umständen zur unbedingten Pflicht macht.

6. Der Beschwerdeführer glaubt eine mildere Auffassung deshalb beanspruchen zu können, weil der Verein vor dem Bundesfeste wieder aus dem Bunde ausgetreten sei, und zwar, worauf besonderes Gewicht vom Beschwerdeführer gelegt zu werden scheint, nicht etwa um der drohenden Auflösung des Vereins zu entgehen, sondern weil in dem Vereine verschiedene polizeiliche Verfügungen bekannt geworden seien, welche den Austritt aus dem Sängerbunde hätten geboten erscheinen lassen. Es folgt jedoch aus dem unter 5 Gesagten, daß dieser Wiederaustritt für die Frage der Auflösung irrelevant ist.

Die gesetzliche Folge war mit dem Beitritt verwirkt. Sie kann durch den Wiederaustritt nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht rückgängig gemacht werden. Ebenso wenig kommt darauf etwas an, daß der aufgelöste Verein an dem Sängerbunde nicht theilgenommen hat. Es steht fest und ist nicht bestritten, daß der Verein mit anderen Vereinen „in Verbindung getreten“ ist. Damit ist die Voraussetzung für die Auflösung nach § 25 des Gesetzes erfüllt.

Aus diesen Gründen vermag die Deputation in den Entscheidungen der Behörden eine Gesetzeswidrigkeit nicht zu erblicken. Sie kann daher die Beschwerde nicht als begründet ansehen und beantragt daher,

die Kammer wolle beschließen:

die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen.

Die erste Kammer hat sich in demselben Sinne bereits schlüssig gemacht.

Dresden, den 4. Februar 1896.

Die Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Schill, Vorsitzender. Dr. Schober. Seim. Grünell. Behrens.
Däbriß. Hering. Heymann, Berichterstatter. Knoll. Köfner.